

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 46 **Böklund, 04. Dezember 2015** **9. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby am 07. Dezember 2015	383 – 384
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Süderfarenstedt am 08. Dezember 2015	385 – 386
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt am 09. Dezember 2015	387 – 388
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Nübel am 14. Dezember 2015	389 – 390
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Twedt am 16. Dezember 2015	391 – 392
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Idstedt am 16. Dezember 2015	393 – 394
Bekanntmachung der Änderung der Tagesordnung zur Sitzung der Gemeindevertretung Idstedt am 16. Dezember 2015	395 – 396
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf am 16. Dezember 2015	397
Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuberend für das Haushaltsjahr 2015	398
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Böklund für das Haushaltsjahr 2016	399 – 400
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Struxdorf für das Haushaltsjahr 2016	401 – 402
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2016	403 – 404
Bekanntmachung der Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	405 – 410
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Brodersby über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	411 -416

Fortsetzung siehe nächste Seite

Fortsetzung

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Böklund über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	417 – 422
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schaalby über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	423 – 428
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Uelsby über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	429 – 434
Bekanntmachung der Sitzung des Kindergartenausschusses für die ev. Kindertagesstätte Schaalby	435

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.



Gemeinde Schaalby * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 180 946

Böklund, den 27.11.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby**

Sitzungstermin: Montag, 07.12.2015, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Gasthaus Petersen in Füsing, Schleidörfer Straße 14, 24882 Schaalby

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes in der Gemeindevertretung und Einführung in dessen Tätigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Nutzungspauschale für das Kita-Gebäude und den Abschluss einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung **VO/2015/0297**
7. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes **VO/2015/0309**
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
8. Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag **VO/2015/0318**
9. Bebauungsplan Nr. 12 "Kahlebyer Weg" **VO/2015/0310**
hier: Aufstellungsbeschluss
10. Wahl eines Mitgliedes im Umweltausschuss
11. Wahl eines Vorsitzenden des Umweltausschusses
12. Wahl eines Mitgliedes im Kulturausschuss
13. Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes im Bauausschuss sowie dessen Stellvertreter/-in
14. Wahl eines Stellvertreters/-in für ein bürgerliches Mitglied im Finanzausschuss

15. Wahl eines Stellvertreters/-in für ein Mitglied im Planungs- und Projektausschuss
16. Wahl eines stellvertretenden Amtsausschussmitgliedes für den Bürgermeister
17. Verabschiedung eines Gemeindevertreters
18. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister



Gemeinde Süderfahrenstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 72 93

Böklund, den 27.11.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Süderfahrenstedt**

Sitzungstermin: Dienstag, 08.12.2015, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Ausnahmsweise findet die Sitzung der Gemeindevertretung nicht in Süderfahrenstedt, sondern im Amtsgebäude in Böklund statt. Einwohnerinnen / Einwohner, die an einer Teilnahme interessiert sind, aber keine Gelegenheit haben, den Sitzungsort zu erreichen, können sich unter der Telefonnummer 04623-780 beim Amt Südangeln melden, damit eine Fahrgelegenheit vermittelt werden kann.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Bewertung der Innenentwicklungspotentiale **VO/2015/0312**
6. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Schmutzwasserpumpe (Nachholbeschluss) **VO/2015/0223**
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Aufgaben zum Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband) gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 15 der Amtsordnung **VO/2015/0271**
8. Beratung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Rücknahme der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen vom Amt Südangeln **VO/2015/0272**

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 9. | Beratung und Beschlussfassung über die neue Hundesteuersatzung | VO/2015/0299 |
| 10. | Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) | VO/2015/0322 |
| 11. | Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2016 (Haushaltssatzung und -plan mit Investitionsprogramm bis 2019) | VO/2015/0317 |
| 12. | Verschiedenes | |

Mit freundlichem Gruß

gez. Heinrich Mattsen
Bürgermeister



Gemeinde Taarstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 40 50

Böklund, den 27.11.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt**

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.12.2015, 18:30 Uhr

Ort, Raum: DRK-Raum, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Erfassung der Innenentwicklungspotentiale **VO/2015/0262**
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Planungsauftrag zur 3. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Ortsteil Taarstedt - **VO/2015/0323**
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Aufgaben zum Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband) gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 15 der Amtsordnung **VO/2015/0308**
8. Beratung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Rücknahme der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen vom Amt Südingen **VO/2015/0273**
9. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Pagern für die Freiwillige Feuerwehr **VO/2015/0320**
10. Beratung und Beschlussfassung über die 5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Taarstedt **VO/2015/0306**

11. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
12. Verschiedenes

VO/2015/0316

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten

**Tischvorlage
VO/2015/0311**

Öffentlicher Teil

14. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Peter Matthiesen
Bürgermeister



Gemeinde Nübel * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04621 56 66

Böklund, den 03.12.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Nübel**

Sitzungstermin: Montag, 14.12.2015, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Ausnahmsweise findet die Sitzung der Gemeindevertretung nicht in Nübel, sondern im Amtsgebäude in Böklund statt. Einwohnerinnen / Einwohner, die an einer Teilnahme interessiert sind, aber keine Gelegenheit haben, den Sitzungsort zu erreichen, können sich unter der Telefonnummer 04623-780 beim Amt Südangeln melden, damit eine Fahrgelegenheit vermittelt werden kann.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Aufgaben zum Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband) gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 15 der Amtsordnung **VO/2015/0266**
5. Beratung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Rücknahme der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen vom Amt Südangeln **VO/2015/0265**
6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) **VO/2015/0154**
7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hebesatzsatzung (Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A + B sowie Gewerbesteuer) **VO/2015/0332**

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 8. | Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2016
(Haushaltssatzung- und -plan mit Investitionsprogramm bis 2019) | VO/2015/0331 |
| 9. | Beratung und Beschlussfassung über die neue Hundesteuersatzung | VO/2015/0337 |
| 10. | Verschiedenes | |

Mit freundlichem Gruß

gez. Jürgen Augustin
Bürgermeister



Gemeinde Twedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 227
0162 978 06 33

Böklund, den 03.12.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Twedt**

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.12.2015, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Bürgerhaus, Alte Landstraße 7, 24894 Twedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag zum einfachen Bebauungsplan Nr. 4 "Windpark Twedt" **VO/2015/0330**
6. Einfacher Bebauungsplan Nr. 4 "Windpark Twedt"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
BE: Christian Pogoda, Stadtplaner Claussen-Seggelke **VO/2015/0329**
7. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2
"Margarethenweg" der Gemeinde Twedt **VO/2015/0324**
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen privater Personen und den Satzungsbeschluss
8. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Aufgaben zum Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband) gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 15 der Amtsordnung **VO/2015/0276**

- | | | |
|-----|---|--------------------------------|
| 9. | Beratung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Rücknahme der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen vom Amt Südangeln | VO/2015/0277 |
| 10. | Bericht des Wehrführers über aktuelle Brandschutzthemen | |
| 11. | Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Versicherung zur Entschädigung von "nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst | VO/2015/0287 |
| 12. | Beratung und Beschlussfassung über die neue Feuerwehrgebührensatzung | Versand später
VO/2015/0328 |
| 13. | Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Pagern für die Freiwillige Feuerwehr | VO/2015/0327 |
| 14. | Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges | VO/2015/0338 |
| 15. | Beratung und Beschlussfassung über die neue Hundesteuersatzung | VO/2015/0304 |
| 16. | Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet Unter den Linden | VO/2015/0336 |
| 17. | Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) | VO/2015/0325 |
| 18. | Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen bezüglich der Baumerkrankung in der Kastanienallee | Anlage |
| 19. | Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst 2015/16 | |
| 20. | Verschiedenes | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

21. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

22. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Alexander Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Idstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04625 181 158

Böklund, den 03.12.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Idstedt**

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.12.2015, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Gaststätte "Zur Alten Schule", Schulberg 2, 24879 Idstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verpflichtung von zwei neuen Gemeindevertretern und Einführung in deren Tätigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag VO/2015/0157
7. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes VO/2015/0251
hier: Aufstellungsbeschluss
8. Bebauungsplan Nr. 6 "Sondergebiet Kultur und Freizeit" VO/2015/0234
hier: Aufstellungsbeschluss
9. 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Idstedt-Nord" der Gemeinde Idstedt VO/2015/0339
hier: Aufstellungs-, Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
10. Beratung und Beschlussfassung über die neue Hundesteuersatzung VO/2015/0335

11. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Versicherung zur Entschädigung von "nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst **VO/2015/0341**
12. Wahl eines Mitgliedes im Finanz- und Wirtschaftsausschuss
13. Wahl eines Mitgliedes im Sozial- und Kulturausschuss
14. Wahl eines Mitgliedes im Bau- und Umweltausschuss
15. Beschluss über die Entsendung einer/eines Vertreterin/Vertreters sowie einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters der Gemeinde für die Mitgliederversammlung der VHS Südangeln
16. Wahl von zwei bürgerlichen Mitgliedern im Bau- und Umweltausschuss
17. Verabschiedung von ausgeschiedenen Gemeindevertretern
18. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

19. Beratung und Beschlussfassung über die Niederschlagung von Forderungen **VO/2015/0321**

Öffentlicher Teil

20. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Edgar Petersen
Bürgermeister



Gemeinde Idstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04625 181 158

Böklund, den 04.12.2015

Änderung der Tagesordnung

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Idstedt**

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.12.2015, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Gaststätte "Zur Alten Schule", Schulberg 2, 24879 Idstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung | |
| 2. | Verpflichtung von zwei neuen Gemeindevertretern und Einführung in deren Tätigkeit | |
| 3. | Einwohnerfragestunde | |
| 4. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 5. | Berichte der Ausschussvorsitzenden | |
| 6. | Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung eines ehemaligen Kasernengebäudes in ein Unterkunftsgebäude für jugendliche Asylbewerber | Hinzugefügter Tagesordnungs-
punkt |
| 7. | Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag | VO/2015/0157 |
| 8. | 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss | VO/2015/0251 |
| 9. | Bebauungsplan Nr. 6 "Sondergebiet Kultur und Freizeit"
hier: Aufstellungsbeschluss | VO/2015/0234 |

10. 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Idstedt-Nord" der Gemeinde Idstedt
hier: Aufstellungs-, Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **VO/2015/0339**
11. Beratung und Beschlussfassung über die neue Hundesteuersatzung **VO/2015/0335**
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Versicherung zur Entschädigung von "nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst **VO/2015/0341**
13. Wahl eines Mitgliedes im Finanz- und Wirtschaftsausschuss
14. Wahl eines Mitgliedes im Sozial- und Kulturausschuss
15. Wahl eines Mitgliedes im Bau- und Umweltausschuss
16. Beschluss über die Entsendung einer/eines Vertreterin/Vertreters sowie einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters der Gemeinde für die Mitgliederversammlung der VHS Südangeln
17. Wahl von zwei bürgerlichen Mitgliedern im Bau- und Umweltausschuss
18. Verabschiedung von ausgeschiedenen Gemeindevertretern
19. Verschiedenes
- Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil
20. Beratung und Beschlussfassung über die Niederschlagung von Forderungen **VO/2015/0321**
- Öffentlicher Teil
21. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez.
Bürgermeister



Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf**

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.12.2015, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Dörps- und Schüttenhus, Hollmühle 37, 24891 Struxdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreibervertrages für die Ev. Kindertagesstätte Struxdorf mit der Kirchengemeinde Thumby-Struxdorf **VO/2015/0240**
6. Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Struxdorf, Uelsby und Schnarup-Thumby über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz **VO/2015/0241**
7. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

8. Beratung und Beschlussfassung über einen Gebäudeerwerb **Versand
später
VO/2015/0334**

Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß
gez. Dieter Thiesen
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neubereud für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR		EUR	
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		26.000,00 26.000,00	1.382.400,00 1.382.400,00		1.356.400,00 1.356.400,00	
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		185.300,00 185.300,00	1.132.900,00 1.132.900,00		947.600,00 947.600,00	

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 390.000,00 EUR auf 250.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsverwächtigungen von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubereud gemäß Beschluss vom 09.12.2014 bleiben unverändert bestehen.

Neubereud, den 26.11.2015

gez. Hans-Helmut Gutthardt
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 3 der GO kann jeder Einsicht (im Amt Südingeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 305, Öffnungszeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und Mo 14:00 - 16:00 Uhr und Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen.



Haushaltssatzung der Gemeinde Böklund für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.515.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.499.500 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	15.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.984.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.093.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	302.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	997.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 180.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 6,09 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 %
2. Gewerbesteuer 330 %

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **25.000 EUR**.

§ 5

Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **25.000 EUR** beträgt.

§ 6

Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

§ 7

Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Böklund, den 01.12.2015

gez. Johannes Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 95 Abs. 5 in Verbindung mit § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi 305, Öffnungszeiten: Mo – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.



Haushaltssatzung der Gemeinde Struxdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	846.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	884.500 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-37.900 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	831.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	804.500 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 5.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	49.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 295 %
2. Gewerbesteuer 370 %

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **8.800 EUR**.

§ 5
Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **8.800 EUR** beträgt.

§ 6
Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

§ 7
Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Struxdorf, den 02.12.2015

gez. Dieter Thiesen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 95 Abs. 5 in Verbindung mit § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi 305, Öffnungszeiten: Mo – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25. November 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.528.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.512.600 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	16.000 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.464.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.338.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	126.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5,66 Stellen.

§ 3

Schulverbandsumlage

Die Verbandsumlage beträgt **686.000,00 EUR** und wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, so dass sie sich wie folgt verteilt:

- | | | |
|------------------------------|------------|-----|
| 1. Gemeinde Böklund | 278.737,17 | EUR |
| 2. Gemeinde Havetoft | 31.110,10 | EUR |
| 3. Gemeinde Idstedt | 76.797,70 | EUR |
| 4. Gemeinde Klappholz | 45.070,20 | EUR |
| 5. Gemeinde Stolk | 86.984,80 | EUR |
| 6. Gemeinde Struxdorf | 63.866,60 | EUR |
| 7. Gemeinde Süderfahrenstedt | 65.444,40 | EUR |
| 8. Gemeinde Uelsby | 37.989,03 | EUR |

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **15.200 EUR**.

§ 5
Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Zahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **15.200 EUR** beträgt.

§ 6
Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar.

§ 7
Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Zahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind gem. § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Zahlungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Zahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Zahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Böklund, den 25.11.2015





Schulverbandsvorsteher

Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom 17.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Südangeln in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1) mündliche Auskünfte,
- 2) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
- 5) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 6) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 7) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8) erste Ausfertigungen von Zeugnissen
- 9) Bescheinigung über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
- 10) Gebührenentscheidungen

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 6,00 Euro nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Union vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

- (3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden.
- (4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus.
- (5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen der Unzuständigkeit der Behörden abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbaren Umständen der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 5,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; ebenso kann

Sicherheit verlangt werden.

- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Südangeln ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
1. der Name, Vorname und die vollständige Anschrift
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung des Gebührenpflichtigen und des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr
- (2) Das Amt Südangeln ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 10

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Böklund, den 30.11.2015

gez. H. Albert
Amtsleiter

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite

Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Gebühr
1. Beglaubigung von Bescheinigungen, Zeugnissen usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. (Die Beglaubigung von Zeugnissen für Bewerbungszwecke ist für Schulabgänger bis zu einer Anzahl von 10 Beglaubigungen gebührenfrei).	3,00 € je Ausfertigung
2. Für Schriftstücke, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jeder angefangene ¼ Stunde	14,00 €
3. Kopien, je Seite	
DIN A 4	0,50 €
DIN A 3	1,00 €
Farbkopien DIN A 4	1,50 €
Farbkopien DIN A 3	2,00 €
4. Nutzung des Faxgerätes des Amtes durch den Gebührenpflichtigen pauschal	2,00 € je Sendung
5. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene ¼ Stunde	14,00 €
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
7. Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00 € - 100,00 €
8. Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
9. Nachforschung im Archiv durch Bedienstete; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
10. Überlassung bzw. Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten pauschal	10,00 €

	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Gebühr
11.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	25,00 €
12.	Bescheinigung über den Verzicht oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	25,00 €
13.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
14.	Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	50,00 € - 3.750,00 €
15.	Gestattung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
16.	Genehmigung von zusätzlichen Grundstückszufahrten mit Abnahme je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
17.	Genehmigung, Überwachung, Kontrolle von Arbeiten an Straßen, Plätzen und Kanälen je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
18.	Kontrolle von Hausanschlüssen und Auflagen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung, soweit Mängel festgestellt wurden, sowie Untersuchungen und Beseitigungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstücks, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
19.	Genehmigung zum Betrieb eines zusätzlichen Wasserzählers / einer Wasseruhr für die Regenwasserzisterne im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung	25,00 €
20.	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
a)	Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum (§ 10 Abs. 1 BestattG)	30,00 €
b)	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 11 Abs. 5 BestattG)	15,00 €
c)	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 Abs. 2 BestattG)	50,00 € - 150,00 €
d)	Veränderung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) (§ 16 Abs. 1 BestattG)	30,00 €
e)	Bestimmung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung (§ 16 Abs. 2 BestattG)	15,00 €
f)	Veränderung der Bestattungsfrist (Urnenbeisetzung) (§ 16 Abs. 3 BestattG)	30,00 €
g)	Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 3 BestattG)	300,00 € - 500,00 €
h)	Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen (§ 25 Abs. 1 BestattG)	50,00 €

**Satzung
der Gemeinde Brodersby
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brodersby vom 01.12.2015 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

1. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	25,00 Euro
für den 2. Hund	50,00 Euro
für jeden weiteren Hund	75,00 Euro
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten:
 1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
 2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.
3. Eine Steuerermäßigung (gem. § 6 bzw. 7) bzw. Steuerbefreiung (gem. § 8) kommt für gefährliche Hunde nicht in Betracht.

§ 6 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern

abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7

Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Südangeln –Steueramt – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Ziffer 2 nach Ablauf des Monats.
2. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem die Halterin / der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

3. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb der nächsten Jahre zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde Brodersby, bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ zu erheben und zu speichern. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Die Gemeinde Brodersby, bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Daten, wie Namen und Anschrift von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom Amt Südangeln, Ordnungsbehörde, erhoben wurden, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung an das Steueramt weitergeleitet und weiterverarbeitet werden, soweit die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund oder gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.10.2005 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Brodersby, den 01.12.2015




Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

**Satzung
der Gemeinde Böklund
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund vom 30.11.2015 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

1. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4 **Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	50,00 Euro
für den 2. Hund	70,00 Euro
für jeden weiteren Hund	90,00 Euro
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 **Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde**

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

für den 1. gefährlichen Hund	500,00 Euro
für den 2. gefährlichen Hund	700,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 Euro
2. Als gefährlich gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Zur Bestimmung der Hunderasse ist der Abstammungsnachweis vorzulegen. Liegt ein Abstammungsnachweis nicht vor, ist eine tierärztliche Bescheinigung, ein Impfpass oder Heimtierausweis mit den betreffenden Angaben vorzulegen. Bei Kreuzungen erfolgt die Zuordnung zu einer Rasse über das äußere Erscheinungsbild des Hundes (Phänotyp). In Zweifelsfällen ist ein Gutachten von einem dafür zugelassenen Tierarzt vorzulegen. Das Gutachten ist von der Halterin oder von dem Halter – auf deren/dessen Kosten – in Auftrag zu geben.
3. Unabhängig von der Rasse gelten als gefährlich ferner:
 1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
 2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 handelt, kann die Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von

Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

4. Eine Steuerermäßigung (gem. § 6 bzw. 7) bzw. Steuerbefreiung (gem. § 8) kommt für gefährliche Hunde nicht in Betracht.

§ 6 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Südangeln – Steueramt – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Ziffer 2 nach Ablauf des Monats.
2. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem die Halterin / der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt –

- abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
 4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
 5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.
3. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb der nächsten Jahre zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde Böklund, bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ zu erheben und zu speichern. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Die Gemeinde Böklund, bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Daten, wie Namen und Anschrift von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom Amt Südangeln, Ordnungsbehörde, erhoben wurden, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung an das Steueramt weitergeleitet und weiterverarbeitet werden, soweit die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes oder der

Hunde als gefährlicher Hund oder gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.12.2006 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Böklund, den 30.11.2015



Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

**Satzung
der Gemeinde Schaalby
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schaalby vom 16.11.2015 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

1. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	75,00 Euro
für den 2. Hund	112,50 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten:
 1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
 4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

3. Eine Steuerermäßigung (gem. § 6 bzw. 7) bzw. Steuerbefreiung (gem. § 8) kommt für gefährliche Hunde nicht in Betracht.

§ 6 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Südangeln –Steueramt – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Ziffer 2 nach Ablauf des Monats.
2. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem die Halterin / der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

3. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb der nächsten Jahre zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde Schaalby, bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ zu erheben und zu speichern. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Die Gemeinde Schaalby, bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Daten, wie Namen und Anschrift von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom Amt Südangeln, Ordnungsbehörde, erhoben wurden, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung an das Steueramt weitergeleitet und weiterverarbeitet werden, soweit die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund oder gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.04.2007 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Schaalby, den 16.11.2015




Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

**Satzung
der Gemeinde Uelsby
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Uelsby vom 23.11.2015 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

1. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	35,00 Euro
für den 2. Hund	95,00 Euro
für jeden weiteren Hund	140,00 Euro
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5

Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten:
 1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
 2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

3. Eine Steuerermäßigung (gem. § 6 bzw. 7) bzw. Steuerbefreiung (gem. § 8) kommt für gefährliche Hunde nicht in Betracht.

§ 6

Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9
Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10
Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11
Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Südangeln –Steueramt – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Ziffer 2 nach Ablauf des Monats.
2. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem die Halterin / der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

3. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb der nächsten Jahre zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde Uelsby, bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ zu erheben und zu speichern. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Die Gemeinde Uelsby, bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Daten, wie Namen und Anschrift von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom Amt Südangeln, Ordnungsbehörde, erhoben wurden, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung an das Steueramt weitergeleitet und weiterverarbeitet werden, soweit die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund oder gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.12.2006 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Uelsby, den 23.11.2015

(Siegel)

gez. Hartmut Lund

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite



Gemeinde SCHAALBY
Der Bürgermeister

Gemeinde BRODERSBY
Der Bürgermeister



Kindergartenausschuss

Amt Südingen * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
☎ Frau Essmann 04623 78-410
andrea.essmann@amt-suedangeln.de
Telefax 04623 78-400

☎ Ausschussvors. 04622 180 946

Böklund, den 26.11.2015

Einladung

zu einer **Sitzung des Kindergartenausschusses für die ev. Kindertagesstätte Schaalby**

Sitzungstermin: Dienstag, 08.12.2015, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Bürgerraum Schaalby, Schulstraße 8, 24882 Schaalby

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 01.07.2015
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Bericht aus der Kindertagesstätte
5. Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung an der
Regionalvertretung **VO/2015/0314**
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung der
Mittagsmahlzeit **VO/2015/0315**
7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2016 **VO/2015/0313**
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Karsten Stühmer
Ausschussvorsitzender